

**Satzung
des Vereins
Marburger Juristische Gesellschaft e.V.**

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Marburger Juristische Gesellschaft“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sodann wird der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ bzw. „e.V.“ versehen werden.
- 2) Sitz des eingetragenen Vereins ist Marburg/Lahn.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- 1) Der Verein hat den Zweck, den Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie bei der Verbindung von Theorie und Praxis ideell und materiell zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch finanzielle und/oder Sachzuwendungen.
- 2) Der Vereinszweck soll weiterhin erreicht werden durch
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen sowie ähnlichen Projekten, die direkt, unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Fachbereichs Rechtswissenschaften dienen,
 - die Mithilfe und Unterstützung bei der Verbesserung der Studienbedingungen am Fachbereich Rechtswissenschaften,
 - die tatkräftige Unterstützung von Forschung und Lehre am Fachbereich Rechtswissenschaften durch die Mitglieder des Vereins.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Alle Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 3) Alle dem Verein zufließenden Mittel werden nach der Entscheidung des Vorstandes im Benehmen mit dem Kuratorium und ggf. im Rahmen von Bestimmungen der Spender (§ 5 Abs. 2) verwendet.
- 4) Im Falle der Bewilligung darf die geförderte Einrichtung, Professur, Institut, Abteilung, Person oder Personengruppe die Mittel nur für den im Bewilligungsschreiben genannten Zweck verwenden. Nach Abschluss des geförderten Projektes hat der Bewilligungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen und soweit möglich das geförderte Projekt zu Veröffentlichungszwecken zu dokumentieren. Der Verein ist befugt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die mit Hilfe der Zuwendungen des Vereins erworbenen Gegenstände gehen in den Besitz der Einrichtung, der Professur, des Instituts, der Abteilung oder der sonstigen Institution über, zu deren

Gunsten die Mittel bewilligt wurden, soweit das Bewilligungsschreiben keine abweichenden Anordnungen trifft. Die Universität erwirbt das Eigentum an Ihnen.

- 5) Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Minderung von staatlichen Zuschüssen für den Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg zur Folge haben.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können sein:
Studierende und ehemalige Studierende sowie Lehrende und Lernende des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg. Über Aufnahmen beschließt der Vorstand. Der Verein steht darüber hinaus auch anderen kontakt- und förderungswilligen Personen offen.
- 2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das Gesuch. Die Annahme des Gesuchs ist vom Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Ablehnung des Gesuchs teilt der Vorstand dem Antragsteller die Gründe dafür mit. Gegen die Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet sodann über das Gesuch.
- 3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied des Vorstands zu. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mindestens einen Monat im Voraus zu erklären. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Insbesondere kann ein Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist ferner bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes zulässig.

§ 5 - Beiträge und Vereinsvermögen

- 1) Die Mitglieder setzen die Höhe des Jahresbeitrages durch Selbsteinschätzung fest. Die Mitgliederversammlung regelt die jährlichen Mindestbeiträge in einer Beitragsordnung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- 2) Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

§ 6 - Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - das Kuratorium (§ 8)
 - der Vorstand (§ 9).

§ 7 - Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,

- d) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Änderung von Mindestbeitragssätzen,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Entscheidung aller Fragen, die der Vorstand oder das Kuratorium an sie herantragen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei Beachtung einer Ladungsfrist von einem Monat einberufen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.
 - 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und einer Begründung beantragen.
 - 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn zehn Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen; der Antrag muss dem Vorstand drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.
 - 5) Der Vorsitzende des Vorstands oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter leitet die Versammlung.
 - 6) Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind zulässig.
 - 8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 - Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand und mindestens sechs weiteren, auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Zusammensetzung des Kuratoriums soll die unterschiedlichen wissenschaftlichen und praktischen Ausprägungen juristischer Berufsaktivitäten widerspiegeln. Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
- 2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Unterstützung des Vorstandes bei Förderentscheidungen und über die Verwendung von Mitteln. Es soll den Vorstand auch tatkräftig bei der Förderung der Vereinszwecke unterstützen.
- 3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 4) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 - Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,

- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister
- 3) Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter, Schriftführer und Schatzmeister werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Dies ist in Vermögensangelegenheiten der Schatzmeister, in allen übrigen Angelegenheiten der Schriftführer. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des Stellvertreters und des weiteren Vorstandsmitglieds darin beschränkt, dass diese nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
 - 5) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
 - 6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Diese Versammlung wird nur mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem zweiten Termin vier Wochen nach der ersten Versammlung erneut geladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Marburger Universitätsbund e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg zu verwenden hat.

Marburg, den 13.02.2007